BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2017 VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG

VHV GRUPPE /

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	**10**
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	14
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	18
A.5 Sonstige Angaben	19
B. Governance-System	**20**
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	28
B.4 Internes Kontrollsystem	31
B.5 Funktion der internen Revision	32
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	33
B.7 Outsourcing	34
B.8 Sonstige Angaben	35
C. Risikoprofil	**36**
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	36
C.2 Marktrisiko	38
C.3 Kreditrisiko	40
C.4 Liquiditätsrisiko	41
C.5 Operationelles Risiko	42
C.6 Andere wesentliche Risiken	44
C.7 Sonstige Angaben	45
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	**46**
D.1 Vermögenswerte	50
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	55
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	61
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	63
D.5 Sonstige Angaben	65
E. Kapitalmanagement	**66**
E.1 Eigenmittel	66
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	70
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	71
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	71
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	71
E.6 Sonstige Angaben	71
Anlagen	**72**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset Backed Securities
Abs.	Absatz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV) vom 18. April 2016
d.h.	das heißt
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
HD	Hannoversche Direktversicherung AG, Hannover
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
o.g.	oben genannt
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over-the-Counter
PIIGS	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
URCF	Unabhängige Risikocontrolling-Funktion
vgl.	vergleiche
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.S., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover (vormals: VHV insurance services GmbH)
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

A

Abwicklung
Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus zu deckenden Schadenzahlungen sowie den im aktuellen Berichtsjahr neugebildeten Schadenrückstellungen.

Anwartschaftsbarwertverfahren
Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle
Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage
Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.

B

Barwert
Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel
Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote
Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge
Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

Beitragsüberträge
Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

C

Combined Ratio (Schaden-Kostenquote)
Die Combined Ratio ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (einschließlich Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten
Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel
Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP
Der bei künftigen Prämien einkalkulierte Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums - EPIFP) bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

I

In Rückdeckung gegebenes/übernommenes Versicherungsgeschäft
Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung gegeben/übernommen wird.

L

Leerstandsquote
Die Leerstandsquote gibt das Verhältnis der unvermieteten zur vermieteten Fläche innerhalb eines Objekts an.

GLOSSAR

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze der Versicherungsgesellschaft. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird der Versicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment - ORSA) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

P

Prämienrückstellung

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbestand resultieren.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins - auch Garantiezins genannt - ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Schadenrückstellung

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

Schwankungsrückstellung

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

Solvabilität/Solvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II
Gemäß Richtlinie 2009/138/EG werden mit Solvency II weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherer eingeführt, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt und neue Bewertungsvorschriften hinsichtlich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die künftig mit Marktwerten anzusetzen sind, aufgestellt. Die Richtlinie ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Solvenzkapitalanforderung
Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

T

Tiers
Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

U

Überschussfonds
Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

V

Value at risk (VaR)
Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einem vorgegebenen Sicherheitsniveau (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Versicherungstechnisches Ergebnis
Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen
Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

W

Wiederaufleber
Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV Allgemeine Versicherung AG den jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report kurz SFCR) zum Stichtag 31.12.2017. Der vorliegende SFCR der VHV Allgemeine wurde freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und Leistung
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem HGB-Abschluss sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier") der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderungen und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in Tausend Euro (T€) gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **VHV Allgemeine** bietet für Privat- und gewerbliche Kunden eine Vielzahl von Versicherungsprodukten und -lösungen in den Bereichen Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen sowie auf dem Gebiet der Kredit- und Kautionsversicherung an. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Deutschland.

Im Berichtszeitraum wurde die Hannoversche Direktversicherung AG (HD) rückwirkend per 01.01.2017 auf die VHV Allgemeine verschmolzen. Die Verschmelzung hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil, die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung und die Eigenmittel der VHV Allgemeine. Darüber hinaus führte die Verschmelzung aufgrund des konzernweit einheitlichen Governance-Systems zu keinen wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation. Die im Folgenden angegebenen Vorjahreszahlen stellen den Stand vor der Verschmelzung dar.

In 2017 erzielte die VHV Allgemeine im HGB-Abschluss ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 171.699 T€ (Vorjahr 131.953 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 66.828 T€ (Vorjahr 57.726 T€), einem Anlageergebnis von 145.881 T€ (Vorjahr 106.435 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –41.010 T€ (Vorjahr –32.208 T€).

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostrategie.

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes **Governance-System**. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstands- und Aufsichtsratsgremien. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der VHV Allgemeine kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV Allgemeine sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV Allgemeine ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignisse und kombinierte Stressszenarien der Versicherungstechnik und Kapitalanlagen) nicht gefährdet.

Folgende Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien für die VHV Allgemeine in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko
2. Marktrisiko
3. Kreditrisiko
4. Operationelles Risiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der VHV Allgemeine hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsverfahren per 31.12.2017 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u.a. durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF) freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der VHV Allgemeine verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung) sowie des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die VHV Allgemeine hat in 2017 die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 300,7 % per 31.12.2017 (Vorjahr 306,9 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 770,5 % per 31.12.2017 (Vorjahr 744,9 %).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige **Informationen zur Geschäftstätigkeit** der VHV Allgemeine enthält die folgende Tabelle.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
Name:	VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prinzenstr. 23 30159 Hannover Fon +49 (0) 511 8509 0 Fax +49 (0) 511 8509 5102 www.kpmg.de
Geschäftsbereiche:	**Nichtlebensversicherung, selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen:** Einkommensersatz (Unfall), Kraftfahrzeughaftpflicht, sonstige Kraftfahrt, See, Luftfahrt und Transport, Feuer- und andere Sachversicherungen, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kaution, Rechtsschutz, Beistand (Verkehrs-Service) und verschiedene finanzielle Verluste **übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen:** Krankheit, Unfall, See, Luftfahrt und Transport sowie Sach **Lebensversicherung:** Renten in Unfall, Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflicht sowie Lebensrückversicherung
Geografische Gebiete der Geschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts (mehr als 90 % der Beiträge) stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Berichtszeitraum:	Nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 25.07.2017 wurde die Hannoversche Direktversicherung AG (HD) mit Wirkung zum 01.01.2017 auf die VHV Allgemeine verschmolzen. Es erfolgte eine Einzahlung von 30.000 T€ in die Kapitalrücklage am 18.07.2017. Zusätzlich resultiert aus der Verschmelzung mit der HD ein Zugang in Höhe von 20.000 T€ in die Kapitalrücklage. Zur Finanzierung der Absenkung des Rechnungszinses bei der Pensionskasse der VHV-Versicherungen ist die VHV Allgemeine selbst und über die Dienstleistungsverrechnung im Berichtsjahr mit einem zusätzlichen Einmalbeitrag in Höhe von insgesamt 13.161 T€ belastet worden.
Halter qualifizierter Beteiligungen:	Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der VHV Allgemeine.
Gruppenzugehörigkeit:	Die VHV Allgemeine ist ebenfalls über die VHV Holding zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV Allgemeine wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte **Geschäftsbereiche** gruppiert. Die VHV Allgemeine schließt Verträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Fahrzeugvollversicherung Fahrzeugteilversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Reisegepäckversicherung (übernommenes) Luftfahrtversicherungsgeschäft
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Wohngebäudeversicherung Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung Technische Versicherungen Extended Coverage (EC)-Versicherung übrige Sachversicherungen
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Baugewährleistungsversicherung Baufertigstellungsversicherung R.C. Décennale übrige Haftpflichtversicherungen
Kredit- und Kautionsversicherung	Kautionsversicherung Warenkreditversicherung
Rechtsschutzversicherung	(übernommenes) Rechtsschutzversicherungsgeschäft
Beistand	Verkehrs-Service-Versicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Betriebsunterbrechungs-Versicherungen Mietverlustversicherung Reise-Rücktrittskostenversicherung übrige Vermögenschadenversicherungen
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Haftpflichtversicherungsgeschäft
Nichtproportionale Sachrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Sachversicherungsgeschäft
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrtunfallversicherung
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Unfallversicherungsgeschäft

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Soweit aus Schadenfällen in der Nichtlebensversicherung Rentenverpflichtungen entstehen, sind diese dem Geschäftsbereich Lebensversicherung - wie in der Tabelle dargestellt - zuzuordnen. Dies gilt auch für das übernommene Lebensversicherungsgeschäft.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Rentenverpflichtungen aus Unfallversicherung
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Rentenverpflichtungen aus Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflichtversicherung
Lebensrückversicherung	(übernommenes) Lebensversicherungsgeschäft

Verbundene Unternehmen

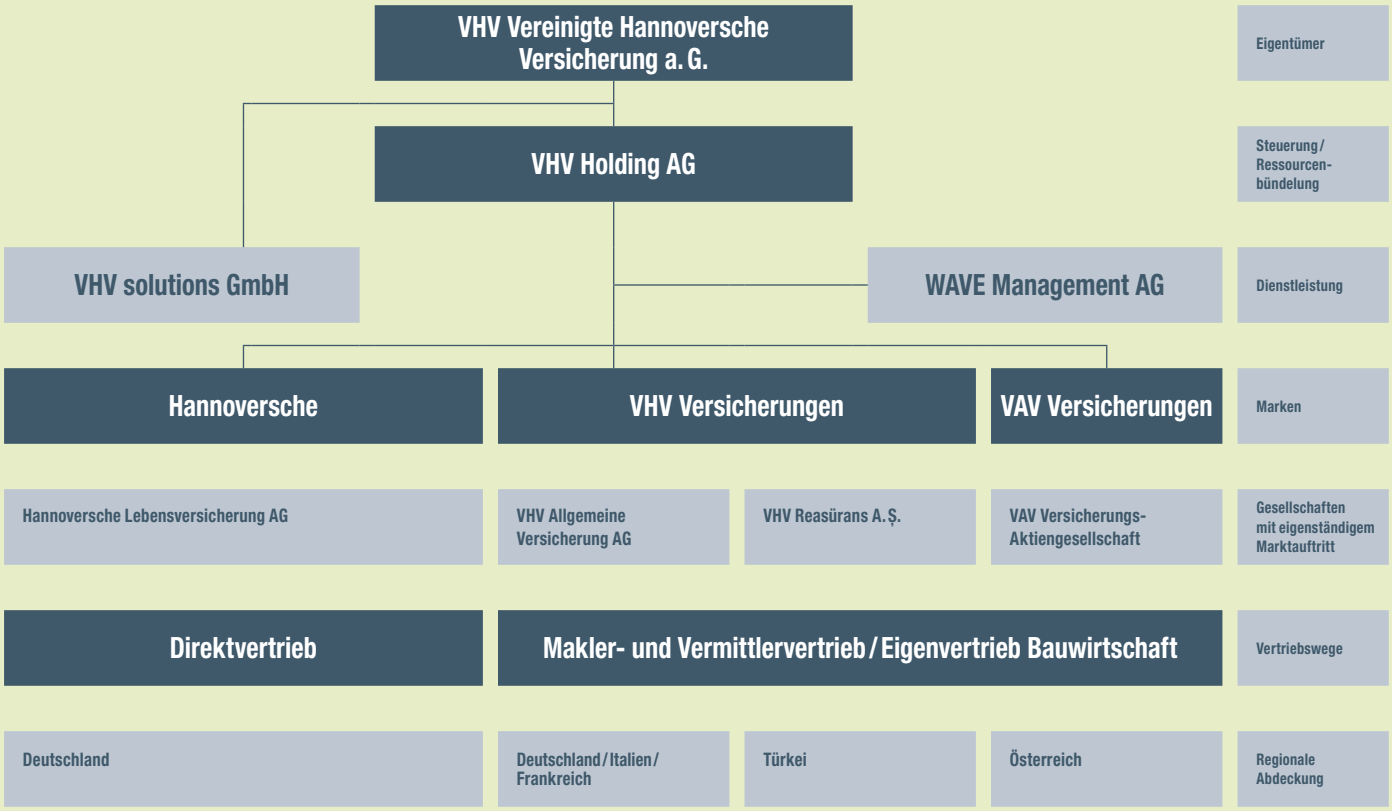
Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV Allgemeine direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der VHV Allgemeine am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

In fast allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile an den Gesellschaften dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaften. Lediglich bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	
	Direkter Anteil am Kapital
ASSBAU E.M.I.V. Brüssel, Belgien	33,3 %
Detectino GmbH i.L., Hannover, Deutschland	100,0 %
Securess Versicherungsmakler GmbH, Essen, Deutschland	100,0 %
VHV Dienstleistungen GmbH, Hannover, Deutschland	100,0 %
Wave Private Equity SICAV-SIF, Luxemburg	44,5 %
Adveq Opportunity II Zweite GmbH, Frankfurt, Deutschland	17,2 %
Adveq Europe IV B Erste GmbH, Frankfurt, Deutschland	15,2 %
VHV Reasürans Anonim Sirket, Istanbul, Türkei	100,0 %
Ferrum Holding GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland	86,9 %
Elvaston Capital Fund II GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland	89,6 %

Innerhalb der VHV Gruppe gehört die VHV Allgemeine zum Konzernbereich „VHV Versicherungen“. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der Gruppe.

WESENTLICHE GESELLSCHAFTEN AM 31.12.2017



Jahresergebnis im HGB-Jahresabschluss 2017
Die VHV Allgemeine erzielte im HGB-Abschluss 2017 ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 171.699 T€ (Vorjahr 131.953 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 66.828 T€ (Vorjahr 57.726 T€), einem Anlageergebnis von 145.881 T€ (Vorjahr 106.435 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –41.010 T€ (Vorjahr –32.208 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgegliedert und erläutert.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der HGB-Abschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

	Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto	
Werte in T€	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	95.321	73.735	–13.536	–5.791	**81.785**	**67.944**
Sonstige Kraftfahrtversicherung	3.108	3.804	–2.899	–2.979	**210**	**825**
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	14	17	–12	–21	**2**	**–4**
Feuer- und andere Sachversicherungen	–6.406	14.041	–11.111	–26.935	**–17.517**	**–12.894**
Allgemeine Haftpflichtversicherung	–48.532	–49.288	4.911	6.386	**–43.621**	**–42.902**
Kredit- und Kautionsversicherung	42.517	45.962	–	–	**42.517**	**45.962**
Rechtsschutzversicherung	3.886	54	–	–	**3.886**	**54**
Beistand	–1.859	–1.759	19	15	**–1.840**	**–1.744**
Verschiedene finanzielle Verluste	278	–2.559	–697	1.800	**–419**	**–758**
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	–881	–333	–54	–	**–935**	**–333**
Nichtproportionale Sachrückversicherung	948	118	–450	–	**497**	**118**
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	4.461	1.261	–469	–476	**3.991**	**785**
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	–	2	–	–	**–**	**2**
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	–524	81	21	2	**–503**	**83**
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	–1.233	–199	–4	909	**–1.238**	**709**
Lebensrückversicherung	12	–120	–	–	**12**	**–120**
Versicherungsgeschäft gesamt	**91.110**	**84.817**	**–24.281**	**–27.091**	**66.828**	**57.726**

Bei der Betrachtung der versicherungstechnischen Ergebnisse ist zu beachten, dass neben den zentralen Ergebnisgrößen Beiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen auch Zuführungen oder Entnahmen aus der gesetzlichen Schwankungsrückstellung größere Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

In 2017 stieg das versicherungstechnische Ergebnis (netto, d.h. nach Rückversicherung) der VHV Allgemeine auf 66.828 T€ (Vorjahr 57.726 T€). Zentrale Treiber waren die beiden Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung. In den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Feuer- und andere Sachversicherungen wurden dagegen deutlich negative Ergebnisse erzielt. Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde in Deutschland (insgesamt mehr als 90 % der Beiträge) erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

In der **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge bei der VHV Allgemeine im Berichtszeitraum auf 820.409 T€ (Vorjahr 742.660 T€), was einem Anteil von 41,6 % (Vorjahr 41,3 %) an den gesamten Beitragseinnahmen entspricht. Das versicherungstechnische Ergebnis (netto) erhöhte sich auf 81.785 T€ (Vorjahr 67.944 T€). Durch ein verbessertes Schadenmanagement und ein deutlich verbessertes Abwicklungsergebnis konnte insgesamt eine Combined Ratio (netto) von 79,5 % (Vorjahr 81,6 %) erreicht werden.

In der **Kredit- und Kautionsversicherung** setzte sich die positive Entwicklung der vergangenen Jahre auf der Vertragsseite fort. Die Anzahl der Versicherungsverträge nahm im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 % auf 50.754 Stück zu (Vorjahr 49.191 Stück). Der Geschäftsbereich profitierte dabei vom Wachstum der Bauwirtschaft im Geschäftsjahr und der guten Positionierung der auf die verschiedenen Bereiche des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zugeschnittenen Produkte. Die verdienten Bruttobeiträge stiegen auf 82.325 T€ (Vorjahr 75.585 T€) an. Nach Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 8.621 T€ (Vorjahr 3.076 T€) wurde insgesamt ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von 42.517 T€ (Vorjahr 45.962 T€) erreicht. Die Combined Ratio (netto) lag zum Berichtsstichtag bei 37,9 % (Vorjahr 35,1 %).

Im Geschäftsbereich **Allgemeine Haftpflichtversicherung** erhöhten sich die verdienten Bruttobeiträge auf 329.127 T€ (Vorjahr 307.175 T€). Die positive Beitragsentwicklung wurde im Wesentlichen durch das Firmenkundengeschäft im selbst abgeschlossenen Geschäft beeinflusst. Hier wuchsen die verdienten Bruttobeiträge um 7,2 % auf 248.624 T€. Wesentlicher Treiber für diese Beitragsentwicklung, die sich auf nahezu alle Produkte und Zielgruppen verteilt, ist die stabil gute Wirtschaftslage, insbesondere die weiterhin positive Baukonjunktur. Die hiermit verbundene Steigerung der Umsatz-, Lohn- und Honorarsummen beeinflusst die Beitragsentwicklung nachhaltig positiv.

Um der längeren Abwicklungsdauer in dieser Sparte Rechnung zu tragen und das Reserveniveau an aktualisierte unternehmensspezifische Reservierungsstandards heranzuführen, wurde im Geschäftsjahr eine Verstärkung der Schadenrückstellungen für Vorjahre vorgenommen. Aufgrund einer etwas geringeren Kostenquote reduzierte sich die Combined Ratio (netto) leicht auf 120,8 % (Vorjahr 121,9 %). Insgesamt wurde in dem Geschäftsbereich ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von –43.621 T€ (Vorjahr –42.902 T€) erzielt.

Im Geschäftsbereich **Feuer- und andere Sachversicherungen** stieg der verdiente Bruttobeitrag auf 181.773 T€ (Vorjahr 164.373 T€), was im Wesentlichen auf die Beitragssteigerungen in der Wohngebäude- und Hausratversicherung sowie auf die Kooperation mit der ITAS Gruppe im übernommenen Versicherungsgeschäft zurückzuführen ist. Trotz einer leicht verbesserten Combined Ratio (netto) von 94,7 % (Vorjahr 95,8 %), ergab sich nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von –17.517 T€ (Vorjahr –12.894 T€).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften **aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen** stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS

	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
Werte in T€	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
Vermögenswertklassen						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.547	6.187	–	–8.063	**4.547**	**–1.876**
Aktien - nicht notiert	7.539	6.604	–	–	**7.539**	**6.604**
Staatsanleihen	11.274	16.130	–51	–	**11.223**	**16.130**
Unternehmensanleihen	51.011	57.035	–576	–3.007	**50.435**	**54.028**
Strukturierte Schuldtitel	928	–	–	–	**928**	**–**
Besicherte Wertpapiere	228	697	–	–	**228**	**697**
Organismen für gemeinsame Anlagen	80.011	36.712	–	–	**80.011**	**36.712**
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	22	4	–915	–760	**–893**	**–757**
Sonstige Darlehen und Hypotheken	2.600	2.600	–	–	**2.600**	**2.600**
Zwischensumme	**158.160**	**125.970**	**–1.542**	**–11.831**	156.618	114.139
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					**–9.770**	**–6.743**
Anlageergebnis (vor technischem Zins)					**146.848**	**107.395**
Technischer Zins (Umgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis)					**–967**	**–960**
Gesamt					**145.881**	**106.435**

Die Erträge aus Anlagen stiegen auf insgesamt 158.160 T€ (Vorjahr 125.970 T€) an. Die Zinsen und Ausschüttungen betrugen 155.809 T€ (Vorjahr 113.964 T€), wobei der größte Teil der Zinserträge aus Staats- und Unternehmensanleihen kam. Der starke Anstieg der Erträge ist im Wesentlichen auf die Sonderausschüttungen aus Spezialfonds zurückzuführen, welche in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden. Die im Berichtsjahr angefallenen Gewinne aus dem Abgang von Anlagen von 2.143 T€ (Vorjahr 12.006 T€) resultierten in erster Linie aus dem Verkauf verschiedener Unternehmensanleihen.

Nachdem im Vorjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf Anteile an Tochterunternehmen die Aufwendungen aus Anlagegeschäften dominierten, verringerten sich diese im Berichtsjahr auf 1.542 T€ (Vorjahr 11.831 T€). Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten auf vier Unternehmensanleihen in Höhe von 168 T€ (Vorjahr 2.209 T€) sowie auf eine Staatsanleihe in Höhe von 20 T€. Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen beliefen sich auf 9.770 T€ (Vorjahr 6.743 T€).

Das Anlageergebnis (vor technischem Zins) stieg auf 146.848 T€ (Vorjahr 107.395 T€) an. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen lag im Berichtsjahr bei 3,2 % (Vorjahr 2,5 %).

Durch den **technischen Zins** wird in Höhe des Zinsaufwands aus der Rentendeckungsrückstellung ein Teil der Anlageerträge aus dem Anlageergebnis in das versicherungstechnische Ergebnis der entsprechenden Geschäftsbereiche für Rentenverpflichtungen umgegliedert. Im versicherungstechnischen Ergebnis wird dadurch der Zinsaufwand aus der Rentendeckungsrückstellung mit den Zinserträgen aus den Anlagen ausgeglichen. In 2017 ergab sich ein technischer Zins von 967 T€ (Vorjahr 960 T€).

Hinsichtlich der Umgliederung von Vorjahresbeträgen wird auf das Kapitel A.5 verwiesen.

Die VHV Allgemeine hat zum Stichtag 31.12.2017 keine **Verbriefungstitel** im Bestand.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen vor Gewinnabführung entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN

	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
Werte in T€	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	904	1.057	–1.252	–1.038	**–348**	**19**
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	7.489	6.880	–6.989	–6.382	**500**	**498**
Zinsen und Währungserfolge	2.559	847	–1.160	–4.043	**1.399**	**–3.196**
Unternehmen als Ganzes	–	–	–46.824	–26.547	**–46.824**	**–26.547**
Sonstiges	4.567	563	–304	–3.545	**4.263**	**–2.982**
Gesamt vor Gewinnabführung	**15.519**	**9.347**	**–56.529**	**–41.555**	**–41.010**	**–32.208**
Gewinnabführung	–	–	–171.699	–131.953	**–171.699**	**–131.953**
Gesamt	**15.519**	**9.347**	**–228.228**	**–173.509**	**–212.709**	**–164.161**

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten vor Gewinnabführung sank im Berichtzeitraum auf –41.010 T€ (Vorjahr –32.208 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** entstanden aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen mit anderen Konzernunternehmen sowie aus der Abrechnung der Fremdanteile im Führungsfremdgeschäft der Mitversicherung.

Unter **Zinsen und Währungserfolge** waren Zinserträge aus Steuererstattungen in Höhe von 2.499 T€ enthalten. Die positive Veränderung des Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus diesen Zinserträgen, während im Vorjahr Zinsaufwendungen aus Steuernachzahlungen in etwa ähnlicher Höhe anfielen.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Solvabilitätsübersicht und des SFCR einschließlich Druckbericht, Kosten für den Rating-Prozess, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere, nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen. Der starke Anstieg in dieser Position ist maßgeblich auf Aufwendungen für die Erhöhung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 16.781 T€ zurückzuführen. Diese Mehraufwendungen entstanden im Wesentlichen aus einem Einmalbeitrag an die Pensionskasse der VHV-Versicherungen für Mitarbeiter der VHV Allgemeine und Weiterbelastungen im Rahmen der Dienstleistungsverrechnung sowie aus zinsinduzierten Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter der VHV Allgemeine in Höhe von insgesamt 13.161 T€.

Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 4.263 T€ in der Position **Sonstiges** betrifft im Wesentlichen erstattete Steuerzahlungen für die Jahre 2004 und 2005 aufgrund eines geänderten Bescheides im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsprechung zu § 40a KAGG in Höhe von 3.916 T€. Die Aufwendungen im Vorjahr waren überwiegend auf Ertragsteuern zurückzuführen.

Zwischen der VHV Allgemeine und der VHV Holding besteht ein aktienrechtlicher **Gewinnabführungsvertrag**, wonach die VHV Allgemeine verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Alleinaktionärin VHV Holding AG abzuführen. In 2017 ergab sich eine Gewinnabführung von 171.699 T€ (Vorjahr 131.953 T€).

Leasingverträge
Operating-Leasingvereinbarungen (Mietverträge) bestehen über Büroflächen und Kfz-Stellplätze an den Standorten Hannover, München und Berlin. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen betragen insgesamt 4.256 T€ (Vorjahr 5.089 T€).

Finanzierungs-Leasingverhältnisse liegen bei der VHV Allgemeine nicht vor.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Bei folgenden Posten des Anlageergebnisses wurden vereinzelt Umgliederungen von Vorjahresbeträgen vorgenommen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
In 2016 wurden unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen" Erträge aus Investmentfonds in Höhe von 36.712 T€ ausgewiesen, an denen die VHV Allgemeine mehr als 20 % der Anteile hält. Die Erträge setzen sich aus Ausschüttungen der Fonds von 35.532 T€ und Gewinnen aus dem Abgang von 1.180 T€ zusammen. Es handelt sich um Fondsanteile nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der Ausweis war aufgrund einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 19.01.2016 unter diesem Posten erforderlich.

Am 29.03.2017 ergänzte die Aufsichtsbehörde ihre Auffassung zum Ausweis von Investmentfondsanteilen dahingehend, dass Fondsanteile nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), unabhängig von der Anteilsquote, in der Solvabilitätsübersicht immer unter dem Posten **„Organismen für gemeinsam Anlagen"** auszuweisen sind.

Die Umbuchung der Investmentfondsanteile erfolgte in der VHV Allgemeine für die Solvency II-Quartalsmeldung zum 31.03.2017. Im SFCR 2017 wurde für Vergleichszwecke der Vorjahresbetrag der Erträge von 36.712 T€ in den Posten „Organismen für gemeinsame Anlagen" umgegliedert.

Unternehmensanleihen
In 2016 wurden unter dem Posten „Unternehmensanleihen" Erträge aus rentenorientierten Genussrechten an der Hannoversche Lebensversicherung AG (HL) in Höhe von 2.600 T€ ausgewiesen. VHV Allgemeine und HL sind verbundene Unternehmen der VHV Gruppe.

Gemäß Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 29.03.2017 sind Ausleihungen an verbundene Unternehmen in der Solvabilitätsübersicht im Falle von Darlehen, mit Ausnahme von Schuldscheindarlehen, im Posten „Darlehen und Hypotheken", Unterposten **„Sonstige Darlehen und Hypotheken"** auszuweisen.

Die VHV Allgemeine hat die Umbuchung der Genussrechte für die Solvency II-Quartalsmeldung zum 31.03.2017 vorgenommen. Im SFCR 2017 wurde für Vergleichszwecke der Vorjahresbetrag der vereinnahmten Zinsen von 2.600 T€ in den Unterposten „Sonstige Darlehen und Hypotheken" umgegliedert.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Überblick zum Governance-System

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- unabhängige Risikocontrollingfunktion
- versicherungsmathematische Funktion
- Compliance-Management-System und -Funktion
- interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostrategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind als Eckpfeiler des Governance-Systems aktiv in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der VHV Gruppe und VHV Allgemeine eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen in sowohl zentraler als auch dezentraler Funktion auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV Allgemeine keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats. Gleichzeitig wurden auch keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vorgenommen.

Aufsichtsrat

Aufgaben und Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV Allgemeine an:

AUFSICHTSRAT	
Uwe H. Reuter Vorsitzender, Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover	**Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange** Stellv. Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstandes der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin, Geschäftsführender Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der RGM Holding GmbH, Dortmund
Dr. Thomas Birtel Vorsitzender des Vorstands der STRABAG SE, Wien/Österreich, Vorsitzender des Aufsichtsrats der STRABAG AG, Köln, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ed. Züblin AG, Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bau Holding Beteiligungs AG, Spittal an der Drau/Österreich	**Diplom-Kaufmann Walter Derwald** Geschäftsführender Gesellschafter der Derwald GmbH & Co. KG Bauunternehmen, Dortmund, Präsident des Baugewerbeverbands Westfalen, Präsident des Haus- und Grundeigentümerverbandes Dortmund, Vorsitzender des Haus & Grund Verbandes Nordrhein und Westfalen
Professor Dr. Gerd Geib Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen	**Dr. Peter Lütke-Bornefeld** Vorsitzender der Aufsichtsräte der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover, Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln, Aufsichtsratvorsitzender der MLP AG, Wiesloch

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der VHV Allgemeine und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der VHV Allgemeine informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagement-Prozesse einbezogen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss und
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Behebung etwaiger Mängel des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageideen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe. Zusätzlich ist ein Immobilienausschuss als Unterausschuss eingerichtet.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der VHV Gruppe. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Gruppe.

Der **Risikoausschuss** dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie der Umsetzung sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Aufgaben und Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der VHV Allgemeine besteht aus vier Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Thomas Voigt Sprecher, Wedemark	**Dr. Per-Johan Horgby** Kraftfahrt, Hannover
Dr. Angelo Rohlfs Vertrieb, Hamburg	**Dietrich Werner** Komposit, Hannover

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV Allgemeine leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der VHV Allgemeine verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und den Nachweis der Wirksamkeit eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems (IKS).

Der Vorstand der VHV Allgemeine ist für die Formulierung von risikostrategischen Vorgaben in der Risikostrategie verantwortlich, insbesondere für die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der VHV Allgemeine verantwortlich. Dazu wurde ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet, im Rahmen dessen die aktuelle Risikosituation überwacht wird.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee wurde als gesellschaftsübergreifendes Gremium implementiert, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:
- Gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen in Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der VHV Gruppe und deren Versicherungsgesellschaften getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelauswahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Beschlussempfehlungen an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u.a. folgende Aufgaben:
- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investmentideen/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:
- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- alle Vorstände der Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe (HL, VHV Allgemeine, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführung der VHV solutions
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV Allgemeine. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind organisatorisch gleichrangig als leitende Angestellte direkt unterhalb des Vorstands und damit auf der gleichen Hierarchieebene angesiedelt. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktionstrennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Gruppe unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Befugnisse
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich, werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen
Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV Allgemeine angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung
Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben
Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:
- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements

Die **Solo-VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:
- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren oben genannten Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:
- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften

- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VHV Allgemeine („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Gruppe auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV Gruppe setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der VHV Allgemeine und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenskonflikte absehbar sind.
b) Unternehmensziele und individuelle Ziele fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für die Geschäftsleiter und die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen wird ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt.

Für alle variablen Vergütungen gilt, dass bei Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen eine vollständige Nichtzahlung möglich ist. Damit dient die variable Vergütung auch als Risikosteuerungsinstrument.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen Eigenkapitalrendite, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Die VHV Allgemeine stellt zudem ein angemessenes Abwicklungspotential der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher.

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Feste und variable Vergütung
Die Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Vorstandsmitglieder und **Geschäftsführer** erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Gruppe erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind sämtlich leitende Angestellte der VHV Gruppe und nehmen an dem Vergütungssystem für leitende Angestellte teil.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung
Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

In der VHV Gruppe müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Gruppe keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionsspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:
- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:
- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland sowie
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraftaten, wie z.B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, erhöht
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausreichende Sachkunde verfügen, um die von der VHV Allgemeine getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u.a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risikomanagement sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u.a. folgende fachliche Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversicherungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annahmepolitik der Schaden-/Unfallversicherung

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u.a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin

B. GOVERNANCE-SYSTEM

- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u.a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:
- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagement-Systemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen** ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenskonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Die VHV Gruppe misst einem professionellen Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das Risikomanagement dient in der VHV Gruppe der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Gruppe sowie der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:
- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Gruppe
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Um der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagements auch auf Aufsichtsratsebene gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine einen Risikoausschuss gebildet. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen unter Solvency II mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Darüber hinaus werden die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation sowie die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in
- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Aufgrund der Vielzahl von Konzernunternehmen ist ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der Chief Risk Officer (CRO), der Leiter Compliance und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Gruppe die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsressorts getrennt, sodass eine unabhängige Überwachung gewährleistet wird. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z.B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch

eine eindeutige interne Zuordnung von Risikoverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die Gewährleistung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF war im Berichtszeitraum nach einem zentralen Ansatz mit dezentraler Unterstützung organisiert. Zukünftig wird die URCF zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung des Chief Risk Officers (CRO) als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z.B. Business Continuity Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsystem und Auslagerungsprozess.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Rating-Prozesse der VHV Allgemeine sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt und auf Ebene der VHV Allgemeine in Kraft gesetzt bzw. die Umsetzung unter Proportionalitätsgesichtspunkten angepasst sind.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z.B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z.B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31.12. erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen Risiken - nichtlebensversicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko - werden zusätzlich über Stresstests und Sensitivitätsanalysen analysiert. So werden u.a. Zins- und Inflationsszenarien analysiert.

Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z.B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad-hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Grundlage für ein angemessenes Risikomanagement bildet die Risikostrategie der VHV Gruppe, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten der VHV Gruppe systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotential. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31.12. sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URCF zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URCF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die VHV Allgemeine beurteilt. Abweichungen der Annahmen vom Risikoprofil der VHV Allgemeine werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u.a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand gegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland auf Rechtsträgerebene (VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL, Pensionskasse der VHV Versicherungen) enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u.a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („fit & proper“ Anforderungen) z.B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen z.B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Unter **Risikosteuerung** sind das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagerungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Gruppe überführt werden.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des internen Kontrollsystems (IKS)

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben für alle wesentlichen Gesellschaften verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der VHV Gruppe besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens - insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung - insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das interne Kontrollsystem umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen werden nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Gruppe ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z.B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF, Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sowie die Unternehmensbeauftragten sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen sind. Die Wahrnehmung der originären Compliance-Aufgaben ist den Mitarbeitern der Compliance-Funktion vorbehalten.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche - etwa der operativen Bereiche - und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u.a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die VHV Allgemeine stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung - soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen - eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen und wesentlichen organisatorischen Veränderungen - etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien - im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken **(Risikokontrollaufgabe)**. Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen **(Überwachungsaufgabe)**.

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belastet, werden im Vorstand der betroffenen Gesellschaften der VHV Gruppe vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision eine Funktion des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse überwacht. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision im Anti-Fraud-Management auch die Deliktprüfung bezogen auf Investigation zur Fallaufklärung inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Empfehlungen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand der zuständigen Versicherungsgesellschaft bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G. berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d.h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF auf Gruppenebene wird im Zentralbereich des Konzernrisikomanagements unter Leitung des CRO wahrgenommen. Der CRO ist damit auf Gruppenebene in Personalunion verantwortliche Person der URCF und VMF. Ziel dieser organisatorischen Umsetzung ist die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie die Sicherstellung von Konsistenz in Berichten und Leitlinien über die einzelnen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe. Darüber hinaus ist die einheitliche Integration in Risikomanagementprozesse gewährleistet und Interessenkonflikte werden vermieden. Die VMF auf Ebene der VHV Allgemeine wird durch eine andere verantwortliche Person wahrgenommen.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrundeliegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der VHV Allgemeine berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Die Gruppen-VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Im Einklang mit der organisatorischen Verankerung der VMF werden der Gruppen-Bericht und der Solo-Bericht der VMF im Gegensatz zum ORSA-Bericht als separate Berichte erstellt.

Der VMF-Bericht wird parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt, sodass eine gleichzeitige Behandlung in den Risikoausschüssen der VHV Gruppe im Frühjahr gewährleistet ist. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der VHV Allgemeine eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Ferner wird bei Sachverhalten der Solo-VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.)

zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen) dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die VHV Allgemeine wird im Bereich Konzernrisikomanagement durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbewertung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die VMF der VHV Allgemeine institutionalisiert.

B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risikoadäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse, einschließlich ihrer Ergebnisse, dient dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken. Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunfts- und Weisungsrechte für die VHV Allgemeine sowie Prüfrechte für die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der VHV Allgemeine. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die VHV Allgemeine und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die VHV Allgemeine einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten erfolgt derzeit ausschließlich konzernintern innerhalb der Konzerngesellschaften der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der VHV Allgemeine dargestellt.

OUTSOURCING ÜBERSICHT	
Auftragnehmer	**Wichtige Auslagerungen**
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schaden- und Leistungsbearbeitung in den Sparten - Kraftfahrtversicherung - Sachversicherung - Haftpflichtversicherung - Unfallversicherung Bestandsverwaltung in der Sparte Technische Versicherung Versicherungstechnische Services Dienstleistungen der Informatik
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen
VHV Holding AG	Vertrieb

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Die Verschmelzung der HD auf die VHV Allgemeine führte aufgrund des konzernweit einheitlichen Governance-Systems zu keinen wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung
Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Die VHV Allgemeine betreibt das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Die von der VHV Allgemeine betriebene Unfallversicherung ist unter den Solvency II-Geschäftsbereichen der Krankenversicherung auszuweisen. Je nach Art der Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Risiken entweder nach Art der Nichtlebensversicherung oder nach Art der Lebensversicherung. Sofern es sich um anerkannte Renten aus Haftpflicht- und Unfall-Verträgen handelt, werden die Risiken analog der lebensversicherungstechnischen Risiken bewertet und ausgewiesen.

Das **nichtlebensversicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Reserverisiken können sich insbesondere durch nicht vorhersehbare Schadentrends infolge einer geänderten Rechtsprechung, veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, von Änderungen in der medizinischen Versorgung sowie von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie bspw. der Inflation, ergeben, die sich erheblich auf das Abwicklungsergebnis auswirken können. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophenschäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Dabei kann das Katastrophenrisiko in Form von Naturkatastrophen und sogenannten „von Menschen verursachte“ Katastrophen auftreten. Bei den Katastrophenrisiken der Nichtlebensversicherung besteht für die VHV Allgemeine im Wesentlichen das Risiko aus Naturkatastrophen insbesondere gegenüber Hagel, Sturm und Überschwemmung. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das **Prämien- und Reserverisiko** ist das größte Risiko der VHV Allgemeine und entstammt schwerpunktmäßig den gezeichneten Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung. Diese Geschäftsbereiche haben einen Anteil von 88,6 % am gesamten risikoexponierten Prämien- und Reservevolumen im Versicherungsbestand der VHV Allgemeine. Die Anteile der genannten Geschäftsbereiche können der folgenden Tabelle entnommen werden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RISIKOEXPONIERUNG (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Geschäftsbereiche	Anteil an den gesamten Prämien, die ins Risiko zu stellen sind	Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen, die ins Risiko zu stellen sind
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	36,6 %	42,8 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	23,5 %	4,2 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	24,7 %	47,0 %
übrige Geschäftsbereiche	15,2 %	6,0 %

Diese Volumina haben maßgeblichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Hierzu zählen das Sterblichkeits-, das Langlebigkeits- und das Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem möglichen Auftreten einer Pandemie und den damit verbundenen erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen, die über den in den Prämien kalkulierten Anteil hinausgeht.

Die Exponierung der VHV Allgemeine gegenüber dem kranken- und lebensversicherungstechnischen Risiko ist unwesentlich.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration
Die VHV Allgemeine zeichnet versicherungstechnische Risiken schwerpunktmäßig in Deutschland. Durch den deutschlandweiten Vertrieb über Vermittler sind sowohl der Fahrzeugbestand als auch die Versicherungssummen im Sachgeschäft der VHV Allgemeine großflächig über Deutschland verteilt. Die räumliche Streuung ergibt eine sehr gute Diversifizierung gegenüber Elementargefahren. Zur zusätzlichen Reduktion der Abhängigkeit von sowohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung als auch der Entwicklung der wesentlichen Märkte in Deutschland wird eine Ausweitung des ausländischen Erst- und Rückversicherungsgeschäftes angestrebt.

Im gewerblichen Bereich der Nichtlebensversicherung ist die VHV Allgemeine auf die Baubranche fokussiert. Diese hat für die VHV Allgemeine traditionell eine hohe Bedeutung. Dadurch besteht grundsätzlich eine Abhängigkeit von der Baukonjunktur. Diesem Risiko begegnet die VHV Allgemeine mit einer stetigen Bestandsbearbeitung (Sanierungen, Schadenfallkündigungen etc.).

Eine weitere Konzentration besteht im Nichtlebensversicherungsgeschäft hinsichtlich des hohen Geschäftsvolumens in den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen. Um die Abhängigkeit von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen zu reduzieren, strebt die VHV Allgemeine ein überproportionales Wachstum in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung (inklusive der Technischen Versicherung), Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Einkommensersatzversicherung an.

Risikokonzentrationen durch Naturkatastrophen bestehen im betriebenen Versicherungsgeschäft durch das Erdbebenrisiko in der Türkei sowie Kumulgefahren in Deutschland. Diese werden regelmäßig analysiert und durch den Einkauf von Rückversicherung gemindert.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken
Das versicherungstechnische Risiko wird in der **Nichtlebensversicherung** durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Rückversicherungsprogramm wird mit dem Ziel festgelegt, Spitzenrisiken zu kappen und das versicherungstechnische Risiko bis auf einen akzeptablen Selbstbehalt zu reduzieren. Dem Einkauf der Rückversicherungsstruktur liegen regelmäßig durchgeführte Analysen zur potentiellen Auswirkung von Groß-, Kumul- und Frequenzschäden zugrunde. Diese werden auf Basis der aktuellen Versicherungsbestände analysiert. Die Rückversicherungsbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich am 200-Jahresereignis. Die VMF gibt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Zusätzlich gibt die URCF eine Stellungnahme zu dem Rückversicherungsprogramm ab. Bezüglich der Rückversicherungspartner legt die VHV Allgemeine Anforderungen an die Solidität fest und achtet auf die Vermeidung von Konzentrationen bei einzelnen Rückversicherungsgruppen.

Das Prämienrisiko wird zusätzlich zur Rückversicherung durch den Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren bei der Tarifkalkulation sowie der Berücksichtigung von entsprechenden Zuschlägen gemindert. Die Tarifierung der Prämien erfolgt auf Basis einschlägiger versicherungsmathematischer Methoden. Die VMF überprüft diese regelmäßig. Des Weiteren wird die Einhaltung wesentlicher Zeichnungs- und Annahmerichtlinien durch ein etabliertes Controllingsystem unabhängig überwacht. Zudem erfolgt regelmäßig eine Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF. Durch eine laufende Überwachung der Schadenaufwendungen werden Veränderungen im Schadenverlauf zeitnah erkannt, sodass bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Prämienrisiko wird zusammen mit dem Katastrophenrisiko jährlich in stochastischen Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung durch die URCF untersucht. Durch den Risikoausgleich im Kollektiv und die Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen ergab sich bei den Schadenquoten auf Gesamtebene eine geringe zufallsbedingte Streuung. Zusätzlich bestehen in großem Umfang Schwankungsrückstellungen, durch die versicherungstechnische Schwankungen im Zeitverlauf ausgeglichen werden können.

Das Reserverisiko wird durch eine konservative Reservierungspolitik eingegrenzt und die Wahrscheinlichkeit von Abwicklungsverlusten reduziert. Darüber hinaus werden Spätschadenrückstellungen für unbekannte Schäden gebildet. Die Abwicklung wird zudem fortlaufend überwacht und Erkenntnisse daraus bei der Ermittlung der Bedarfsrückstellungen einschließlich der erforderlichen Spätschadenrückstellungen berücksichtigt. Das Abwicklungspotential der Schadenrückstellungen wird zusätzlich von der VMF überwacht.

C. RISIKOPROFIL

Das Prämien- und Reserverisiko wird zusätzlich anhand von sogenannten unternehmensspezifischen Parametern durch die URCF analysiert. Hierbei werden die Schwankung des ökonomischen Abwicklungsergebnisses (Reserverisiko) und die Schwankung der Endschadenquoten (Prämienrisiko) analysiert.

Dem Katastrophenrisiko wird neben einer angemessenen Berücksichtigung in der Tarifkalkulation insbesondere durch die o.g. Rückversicherungsdeckung gegen Naturgefahren begegnet, in der das Kumulrisiko aus Elementarschäden abgesichert wird.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen. Mit Ausnahme der Patronatserklärung zugunsten der VHV Re besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Positionen.

Risikosensitivität
Die Risikosensitivität des Nichtlebensversicherungsgeschäfts ist durch die hohe Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen gering.

Die Risikosensitivität der VHV Allgemeine wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potentiell wesentlichen Auswirkungen. Untersucht werden auf Gruppenebene u.a. die Auswirkungen von Groß- und Kumulschadenereignissen (u.a. regionale Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse, Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden, Stresstests in der Kredit- und Kautionsversicherung mit erhöhten Insolvenzen und Inanspruchnahmen) sowie der Ausfall von Rückversicherern. In Szenarioanalysen werden zudem die möglichen Auswirkungen von Inflationsszenarien auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Auswirkungen unterschiedlicher Sicherheitsniveaus analysiert. Die VHV Allgemeine zeigt hierbei ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Die betrachteten Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse sowie die Häufung von Kraftfahrthaftpflichtszenarien hatten unter Berücksichtigung der Rückversicherungsentlastung unwesentliche Auswirkungen. Die analysierten Extremszenarien in der Kredit- und Kautionsversicherung können wesentlich sein. Die Bedeckungsquote verblieb auch in diesen Szenarien auf einem weiterhin hohen Niveau. Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung
Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der VHV Allgemeine besteht insbesondere aus dem Zinsänderungs-, Aktien- und dem Immobilienrisiko.

Als wesentlicher Teil des Marktrisikos bezeichnet das Zinsänderungsrisiko nicht gleichartige Wertveränderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten.

Es bestehen des Weiteren Risiken aus Private Equity Investitionen, welche vornehmlich über diverse Dachfonds durchgeführt werden. Zur Risikosteuerung wird eine langfristige Strategie mit einer hohen Diversifikation (Manager, Regionen, Jahre, Segmente, Industrien) verfolgt. Die VHV Allgemeine trägt in einem wesentlichen Umfang auch Marktrisiken aus Beteiligungen. Diese werden laufend im Rahmen des aktiven Beteiligungsmanagements und -controllings überwacht.

Weitere Marktrisiken resultieren für den über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Diese Risiken werden durch ein regelmäßiges Beobachten der Fondsentwicklung sowie kritischer Kennzahlen wie bspw. Leerstandsquoten überwacht. Der Anlagefokus ist bewusst auf den deutschen Immobilienmarkt ausgerichtet.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein Währungskursrisiko. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (560.280 T€) sowie im Bereich Immobilien (144.297 T€) besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Positionen.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen (vgl. Kapitel E.2) ist das Marktrisiko im Berichtszeitraum angestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem gestiegenen Wachstum und einer stärkeren Exponierung gegenüber dem Aktienrisiko durch einen Ausbau der Anlageklasse Private Equity.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird in der VHV Allgemeine über regelmäßige Value at Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und unter Einbeziehung des Risikomanagements erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über Szenariorechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht.

Die Voraussetzung für langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels - der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten - gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die VHV Allgemeine der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen, als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die VHV Allgemeine ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URCF ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte, die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden sowie für schwierig zu bewertende und komplexe Produkte. Vor diesem Hintergrund sind bei der VHV Allgemeine für diese Produkte gesonderte Investmentprozesse definiert.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der VHV Allgemeine eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung über die Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des einfachen Ansatzes der Derivate-Verordnung überwacht. Zukünftig ist eine Überwachung gemäß des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung geplant. Zur Umsetzung der Anforderungen wurde ein entsprechendes Projekt aufgesetzt. Außerdem erfolgt eine tägliche Performancemessung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapiervorkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die VHV Allgemeine Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck der effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die VHV Allgemeine wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf den Wert der zins- und aktienkurssensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen.

C. RISIKOPROFIL

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Zinsveränderungen Werte in T€	**Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen**
Veränderungen um +1 %-Punkt	–204.154
Veränderungen um –1 %-Punkt	217.268
Marktwert zum 31.12.2017	**4.272.744**

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	
Aktienkursveränderungen*) Werte in T€	**Marktwertänderungen aktienkurssensitiver Kapitalanlagen**
Rückgang um 20 %	–27.385
Marktwert zum 31.12.2017	**136.923**

*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten. Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus als auch Formveränderungen der Zinskurve simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der VHV Allgemeine verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil. Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung um 20.986 T€ zurückgegangen, sodass die Bedeckungsquote um 3 %-Punkte angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um –50 Basispunkte führte zu einem Anstieg der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung um 11.614 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 2 %-Punkte zurück.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko ist ein wesentliches Risiko der VHV Allgemeine. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern (z.B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Werte in T€	**31.12.2017**
Festverzinsliche Wertpapiere	**2.516.813**
davon Pfandbriefe	898.293
davon Bankschuldverschreibungen	713.860
davon Corporates	650.455
davon Anleihen und Schatzanweisungen	254.205

ANTEILE DER RATINGKLASSEN						
	AAA	**AA**	**A**	**BBB**	**< BBB**	**NR**
Festverzinsliche Wertpapiere	50,1 %	17,8 %	20,8 %	10,9 %	0,2 %	0,2 %

Es bestehen Risiken aus dem Bereich der Nachrangdarlehen und Genussscheine, die aufgrund des nachrangigen Charakters dieser Forderungen grundsätzlich größer sind als bei nicht nachrangigen Wertpapieren.

Der ABS-Bestand der VHV Allgemeine wurde im Berichtsjahr vollständig abgebaut.

Forderungsausfallrisiken gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zusätzlich werden zur Risikovorsorge ausreichende Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand vorgenommen. Zum Stichtag betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, unter Berücksichtigung dieser Wertberichtigungen 31.293 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen zum Stichtag in Höhe von 40.432 T€. Bei den Forderungen gegenüber Rückversicherern handelt es sich in dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft fast ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens A–.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen
Die VHV Allgemeine misst dem Konzentrationsrisikomanagement im Bereich der Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert.

Im Hinblick auf die Solidität ist bei der Auswahl der Rückversicherer ein Mindestrating definiert. Zusätzlich erfolgen Bonitätsanalysen bei den wesentlichen Rückversicherungspartnern anhand von Kennzahlen. Die Einhaltung der definierten Kriterien wird im Limitsystem überwacht.

Risikosensitivität
Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die VHV Allgemeine diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u.a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der VHV Allgemeine weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der VHV Allgemeine gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt, wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d.h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigt die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der VHV Allgemeine ist unwesentlich.

Des Weiteren wird das Risiko staatlicher Schuldtitel in den Beständen der VHV Allgemeine auch mittels anders ausgestalteter Ansätze analysiert, um das bisherige Vorgehen sowie die dadurch geänderte Risikokapitalanforderung im Hinblick auf ihre Größenordnung kritisch zu überprüfen.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Anstieg der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen um rund 6 %.

Bezogen auf den gesamten Kapitalanlagebestand besteht eine geringe Exponierung gegenüber den sogenannten PIIGS-Staaten von 1,2 % und bezieht sich überwiegend auf Spanien und Italien.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein,

C. RISIKOPROFIL

wenn die auszuzahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

Risikoexponierung
Das Liquiditätsrisiko ist für die VHV Allgemeine unwesentlich. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden Versicherungsprämien im Voraus vereinnahmt, wodurch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Zu Auszahlungen durch Schäden kommt es erst im Laufe des Versicherungsjahres.

Risikokonzentration
Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der VHV Allgemeine werden hierbei Naturkatastrophenereignisse betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken
Die VHV Allgemeine verringert dieses Risiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in vier unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Allgemeine keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

Risikosensitivität
Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Für die VHV Allgemeine bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungstechniken
Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die VHV Allgemeine ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance-Management-System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV Allgemeine werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch das Compliance-Management-System reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Gruppe etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z.B. aus komplexen Geschäftsregeln, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die VHV Allgemeine über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die

regelmäßig überprüft wird sowie über ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingsystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Um diesen Risiken zu begegnen, erfolgte mit der Aufnahme der operativen Projektarbeit in den Umsetzungsprojekten zum August 2017 der Übergang des Programms „ThinkFIT“ (Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft und Modernisierung des IT-Betriebs) in das Programm „goDigital“. Das Programm „goDigital“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDigital“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programmes „goDigital“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken (u.a. ordnungsgemäße Migration der Bestände und neue Anforderungen an die Mitarbeiter) werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals, spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf Computersysteme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die VHV Allgemeine entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die VHV Allgemeine hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Gruppe integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine unverhältnismäßige Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Die VHV Allgemeine verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business Impact Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder

C. RISIKOPROFIL

Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Allgemeine somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der VHV Allgemeine sind gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb, einen intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die VHV Allgemeine begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kostenmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Durch eine traditionell geringe Internationalisierung ist die VHV Allgemeine zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig. Zur Reduzierung dieser Abhängigkeit und zur Partizipation an einem Wachstumsmarkt hat die VHV Allgemeine in 2015 die türkische Tochtergesellschaft VHV Re gegründet, die in 2016 den Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Türkei - insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Energiesektor - wird genau beobachtet.

Bei der VHV Allgemeine besteht vertriebsseitig eine Fokussierung auf das Maklergeschäft. Weiterhin ist eine hohe Abhängigkeit von der Sparte Kraftfahrt vorhanden. Gemessen am Bruttobeitrag beträgt die Abhängigkeit der VHV Allgemeine von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen derzeit 68,8 %. Die traditionelle Ausrichtung als Spezialversicherer der Bauwirtschaft bedeutet eine hohe Abhängigkeit von der baukonjunkturellen Entwicklung.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstandes, Vorstandsklausuren sowie Sitzungen des Projektreview-Boards zu den größten Projekten unter Einbezug des Vorstands statt.

Die VHV Allgemeine hat zugunsten der VHV Re eine Patronatserklärung abgegeben. Danach trägt die VHV Allgemeine dafür Sorge, dass die VHV Re ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Nach heutigem Erkenntnisstand ist aus Sicht der VHV Allgemeine die Inanspruchnahme der ausgereichten Patronatserklärung äußerst unwahrscheinlich.

Die möglichen Auswirkungen einer Wirtschaftskrise durch einen Einbruch am Kapitalmarkt (Aktieneinbruch und Spreadausweitung) verbunden mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Insolvenzen und Inanspruchnahmen in der Kredit- und Kautionsversicherung wurden im Rahmen von kombinierten Stresstests analysiert. Im Ergebnis ist die Risikotragfähigkeit weiterhin im vollen Umfang gewährleistet. Die Bedeckungsquote lag in diesem kombinierten Stressszenario weiterhin auf hohem Niveau. Die bestehenden strategischen Konzentrationen der VHV Allgemeine werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Die VHV Allgemeine tritt mit ihrer Marke als solider und verlässlicher Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der VHV Allgemeine ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Auch die vielfältigen Kommunikationsaktivitäten zielen auf eine Verbesserung der Reputation ab. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Abteilung Unternehmenskommunikation überwacht.

Um potentiellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Gruppe zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Emerging Risks
Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u.a. Nanotechnologie oder Klimawandel). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potential für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Die Verschmelzung der HD auf die VHV Allgemeine hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil der VHV Allgemeine. Die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen erhöhten sich geringfügig und wurden durch die Eigenmittel der HD (siehe Kapitel E) deutlich überkompensiert.

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Das ausgestellte Bürgschaftsobligo in der Kredit- und Kautionsversicherung betrug zum 31.12.2017 8.591.131 T€.

Verpflichtungen betreffen mit 14.274 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen werden.

Als Mitglied der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft hat die VHV Allgemeine für den Fall, dass eines der übrigen Poolmitglieder ausfällt, dessen Leistungsverpflichtung im Rahmen der quotenmäßigen Beteiligung zu übernehmen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen im Rahmen der Mitgliedschaft der VHV Allgemeine bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft.

Es besteht eine Mitgliedschaft im Verein „Verkehrsopferhilfe e.V.“. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist die VHV Allgemeine verpflichtet, dem Verein die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar entsprechend ihres Anteils an den Beitragseinnahmen, die die Mitgliedsunternehmen aus dem selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft jeweils im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzsicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 1.628 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestehen zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 4.256 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 3.900 T€.

Es besteht ein Rahmenkreditvertrag mit einem verbundenen Unternehmen in Höhe von 90.000 T€. Der Kredit wurde zum 31.12.2017 nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumen sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 30.000 T€ durchzuführen. Ein Kredit wurde zum 31.12.2017 nicht in Anspruch genommen.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den über die Einzahlungsverpflichtungen hinaus aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering eingeschätzt.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

GRUNDSÄTZE

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV Allgemeine stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der VHV Allgemeine entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV Allgemeine, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der VHV Allgemeine erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag - ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten - erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag - ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten - zahlen müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den HGB-Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen d.h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob - bei fehlenden Markttransaktionen - auf alternative Bewertungsmethoden, und damit Modellbewertungen, zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben wie

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und dem Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasierte, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasierten oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private Equity Investments, Immobilien sowie sonstige

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für den Fall, dass z.B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die VHV Allgemeine aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt die Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV Allgemeine, die überwiegend der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	IFRS Equity-Methode HGB-Buchwert
Aktien		
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode HGB-Buchwert
Anleihen		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	Nennwert
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	Barwertmethode
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschafts-barwertverfahren
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 61,5 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 sind keine Vermögenswerte zugeordnet. Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie sind analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 34,6 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN

Werte in T€	Bewertungs-stufe	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017	Unterschied SII vs. HGB
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	447.122	383.324	63.798
Aktien				
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	167.480	53.251	114.229
Anleihen				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	439.809	372.682	67.128
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	2.331.847	2.136.218	195.629
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	15.621	15.543	77
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	2.034.879	1.784.484	250.395
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	48.999	48.999	–
Darlehen und Hypotheken				
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	45.422	42.600	2.822
		5.531.179	**4.837.101**	**694.078**

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die VHV Allgemeine eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden die Anteile mit dem HGB-Zeitwert bewertet, der dem HGB-Buchwert entspricht. Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der VHV Allgemeine der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 63.798 T€.

Aktien - nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden in Solvency II mit den HGB-Zeitwerten bewertet. Diese entsprechen in den meisten Fällen dem HGB-Buchwert (Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert) und in einem Fall dem Zeitwert gemäß der angepassten Equity-Methode. Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 114.229 T€ resultiert allein aus diesem Fall.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im HGB-Abschluss werden Anleihen höchstens zu Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, soweit die Anleihen von der Anlageabsicht eher kurzfristig gehalten werden sollen.

Anleihen, die dauerhaft gehalten werden sollen, werden ebenfalls höchstens zu Anschaffungskosten bewertet, soweit Wertminderungen aus Sicht der VHV Allgemeine nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Werden Wertminderungen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Bewertungsunterschiede in Höhe von 262.757 T€ ergeben sich erneut aufgrund der höheren Zeitwerte der Anleihen und dem Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im HGB-Abschluss.

Strukturierte Schuldtitel
Strukturierte Schuldtitel werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode sowie einem geeigneten Optionspreismodell bewertet. Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Da diese Titel dauerhaft gehalten werden sollen, erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen nur, soweit nach Einschätzung der VHV Allgemeine mit einer vollständigen Rückzahlung des Nominalwertes bei Fälligkeit nicht mehr gerechnet wird. Insgesamt ergeben sich aufgrund der höheren Zeitwerte der strukturierten Schuldtitel und dem Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im HGB-Abschluss Bewertungsunterschiede in Höhe von 77 T€.

Organismen für gemeinsame Anlagen
Investmentfondsanteile (Aktienfonds, Rentenfonds und gemischte Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 250.395 T€.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente werden unter Solvency II zum Nennwert bewertet.

Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung von Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente ebenfalls zum Nennwert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Sonstige Darlehen und Hypotheken
Sonstige Darlehen und Hypotheken werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode bewertet. Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, die dem Nennwert der sonstigen Darlehen und Hypotheken entsprechen. Die Bewertungsunterschiede in Höhe von 2.822 T€ resultieren aus den nach der Barwertmethode ermittelten höheren Zeitwerten und den Nennwerten der sonstigen Darlehen und Hypotheken im HGB-Abschluss.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bewertung der sonstigen Vermögenswerte
Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017	Unterschied SII vs. HGB
Latente Steueransprüche	–	50.834	–	50.834
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von	–			
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen				
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		169.367	298.298	–128.931
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		–36	1.990	–2.026
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen				
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		680	693	–13
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen		12.585	11.416	1.169
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	56.423	56.423	–
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	40.432	40.432	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	28.225	9.697	18.528
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	70.773	70.773	–
		429.282	**489.722**	**–60.440**

Latente Steueransprüche
Latente Steueransprüche entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem niedrigeren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem höheren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz und sich diese temporären Unterschiede in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen.

Mit der VHV Holding hat die VHV Allgemeine einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Latente Steueransprüche werden dazu in der Solvabilitätsübersicht nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung angesetzt. Sie zeigen den Betrag der zukünftigen Steuerentlastung aus temporären Differenzen, die originär bei der VHV Allgemeine entstanden und in der Solvabilitätsübersicht erfasst sind. Die latenten Steueransprüche werden auf Ebene der VHV Allgemeine auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft.

Für die Berechnung der Latenzen wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,42 % (Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) verwendet. Änderungen der Steuergesetze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Im HGB-Abschluss wurde das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht ausgeübt. Daher wurde auf einen Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern in der Bilanz verzichtet.

Die folgende Übersicht zeigt Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, aus denen latente Steueransprüche entstanden sind:

LATENTE STEUERANSPRÜCHE

Werte in T€	31.12.2017
Versicherungstechnische Vermögenswerte	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	42.081
Versicherungstechnische Rückstellungen	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	16
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	1.636
Übrige Verbindlichkeiten	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.093
Rentenzahlungsverpflichtungen	6.007
	50.834

Die latenten Steueransprüche sind als werthaltig zu betrachten, da diese vollständig durch den Saldo der latenten Steuerschulden gedeckt sind und sich im Zeitablauf ausgleichen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Werte in T€	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	65.844	122.224	–56.379
Sonstige Kraftfahrtversicherung	–5.529	4.012	–9.541
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	–2	2	–4
Feuer- und andere Sachversicherungen	55.099	72.930	–17.830
Allgemeine Haftpflichtversicherung	52.647	96.840	–44.193
Beistand	–30	155	–185
Verschiedene finanzielle Verluste	1.337	1.874	–536
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	–	162	–162
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	–	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	–	100	–100
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Einkommensersatzversicherung	–36	1.991	–2.027
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	680	693	–13
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	12.585	11.416	1.169
	182.596	**312.397**	**–129.801**

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden für Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet.

Im HGB-Abschluss werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge werden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergibt sich ein Bewertungsunterschied von –129.801 T€.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherungen, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Die genannten Forderungsposten sind grundsätzlich für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind nicht wesentlich.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente
Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind hier nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Dabei besteht der Zeitwert der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- Bester Schätzwert Schadenrückstellung
- Bester Schätzwert Prämienrückstellung
- Risikomarge

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung werden entsprechend ihrer Kategorisierung nach Art der Nichtlebensversicherung bzw. nach Art der Lebensversicherung bewertet.

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang sonstige versicherungstechnische Rückstellungen. Befinden sich darunter Teilrückstellungen, bei denen eine gesonderte Bewertung geboten ist, so wird die Bewertung geeignet aus den versicherungstechnischen Rückstellungen abgeleitet. Anderenfalls werden die Werte pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen.

Nach Solvency II auszuweisende versicherungstechnische Verpflichtungen, die jedoch zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht relevant sind und nicht separat mit bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden können, werden als **versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes** mit ihren Werten nach HGB bewertet.

Die Zeitwerte der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen sind innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren, ermittelt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen (Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung). Anerkannte Rentenfälle werden als Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherungsverpflichtungen ausgewiesen. Dabei erfolgt eine Trennung in Verpflichtungen aus der Einkommensersatzversicherung und in Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpflichtversicherung und Kraftfahrthaftpflichtversicherung).

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG).

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die folgende Tabelle zeigt die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB. Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2017

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	14.561	760.784	104.744	**880.090**	1.556.032	**–675.943**
Sonstige Kraftfahrtversicherung	8.076	66.505	43.518	**118.098**	110.289	**7.809**
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2	302	153	**457**	435	**22**
Feuer- und andere Sachversicherungen	704	153.093	22.931	**176.727**	232.987	**–56.259**
Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.438	851.651	120.936	**977.025**	1.298.500	**–321.475**
Kredit- und Kautionsversicherung	339	22.777	21.646	**44.763**	84.316	**–39.553**
Rechtsschutzversicherung	–	31	171	**202**	2.233	**–2.031**
Beistand	121	2.480	1.261	**3.863**	6.232	**–2.369**
Verschiedene finanzielle Verluste	26	3.960	626	**4.612**	5.170	**–558**
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	–	353	68	**421**	1.803	**–1.382**
Nichtproportionale Sachrückversicherung	–	1	1.049	**1.050**	1	**1.049**
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Einkommensersatzversicherung	634	22.885	6.644	**30.163**	66.116	**–35.953**
Nichtlebensversicherung gesamt	**28.902**	**1.884.822**	**323.746**	**2.237.470**	**3.364.113**	**–1.126.644**

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2017

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	–	4.021	100	**4.121**	4.071	**50**
Lebensversicherungen (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	–	44.970	586	**45.555**	40.508	**5.047**
Lebensrückversicherung	478	–	–	**478**	478	**–**
Lebensversicherung gesamt	**478**	**48.990**	**686**	**50.154**	**45.057**	**5.097**
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	–	–	–	**–**	820.494	**–820.494**
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung und Lebensversicherung	**29.379**	**1.933.812**	**324.432**	**2.287.623**	**4.229.664**	**–1.942.041**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen entstammen hauptsächlich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie den Feuer- und anderen Sachversicherungen. Die vergleichsweise hohen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen gehen dabei sowohl mit der Komplexität der zugehörigen Verpflichtungen als auch mit dem gezeichneten Volumen einher.

Der Anteil der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit rund 2,2 % sehr gering, weswegen in den folgenden Abschnitten nur am Rande auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten eingegangen wird. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsunterschied zwischen HGB und Solvency II findet sich im Abschnitt zu den Unterschieden der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur HGB-Bewertung. Die Erläuterung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfolgte bereits in Kapitel D.1. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen basiert auf den dargestellten aktuariellen Bewertungsverfahren der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Zeitwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadenereignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

eintreten können, angemessen berücksichtigt. Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungskosten ermittelt.

Aufgrund der versicherten Gefahren in den Geschäftsbereichen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Allgemeinen Haftpflichtpflichtversicherung bzw. in der Einkommensersatzversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen. Diese sind separat zu bewerten. Dabei werden die anerkannten Rentenverpflichtungen mit biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bewertet. Es wird die DAV Sterbetafel 2006 HUR ohne Sicherheitsmargen (Grundtafeln mit Altersverschiebung) verwendet.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen

abzüglich

- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrentragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen.

Analog zur Schadenrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

Im Vergleich zum Vorjahr wird die Prämienrückstellung nicht mehr mit dem von EIOPA entwickelten Näherungsverfahren ermittelt.

Risikomarge

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen - die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden - anfallen.

Die Bewertung erfolgt einheitlich in allen Geschäftsbereichen über einen Kapitalkostenansatz je Geschäftsbereich auf Basis einer konservativen Vereinfachungsformel, welche einen proportionalen, zeitlichen Zusammenhang zwischen den Solvenzkapitalanforderungen (zukünftiger Zeitpunkte) und dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung unterstellt. Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency II Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen - sowohl qualitativ als auch quantitativ - durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeführten Analysen abhängig von der Menge an Daten

in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Somit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung)
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im HGB-Abschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes. Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes
- die Diskontierung
- die Bildung der Risikomarge

In der Nichtlebensversicherung ist die Schadenrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadenrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadenrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten gegenüber. Zusätzlich ist der beste Schätzwert mit der risikolosen Zinsstrukturkurve zu diskontieren. Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip nach HGB gegenüber dem Zeitwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

Die Berechnung der (Schaden-)Rückstellung für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung erfolgt sowohl nach HGB als auch nach Solvency II für jeden Rentenfall einzeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet. In der HGB-Bewertung werden dabei biometrische Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (mit Sicherheitsmarge) genutzt, wohingegen nach Solvency II die biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (ohne Sicherheitsmarge) angewendet werden. Eine Zinsannahme wird sowohl in der Bewertung nach HGB als auch nach Solvency II getroffen. Im Unterschied zu Solvency II (Nutzung der jeweils aktuellen risikofreien Zinsstrukturkurve) ist in der HGB-Bilanzierung der Rechnungszins nach DeckRV zum Zeitpunkt der Verrentung ausschlaggebend. Die letzten Jahre waren von einem Zinsrückgang geprägt, sodass der Rechnungszins in der HGB-Bilanz in der Regel über der Zinsannahme in der Bewertung nach Solvency II liegt. Somit wirkt der Zins aktuell stärker auf die Bewertung als die Sicherheitsmarge, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte übersteigt.

Da die Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung lediglich anerkannte Rentenfälle umfassen, ist die Bewertung der Prämienrückstellung nur für die Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung notwendig. In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrundeliegenden Verträgen zukünftig ergebenen Leistungsfällen interpretiert werden. Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu werden unter Solvency II sämtliche Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt und mit einem Zeitwert bewertet. Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende berücksichtigt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Die unter HGB zu bildende Schwankungsrückstellung von 820.494 T€, die in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter der Position **„Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“** ausgewiesen wird, ist unter Solvency II aufzulösen. In gleicher Höhe besteht dadurch ein Bewertungsunterschied zum HGB.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –1.942.041 T€.

In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2017
ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II

Werte in T€		
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)		**4.229.664**
Schwankungsrückstellung HGB	–820.494	
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	–1.246.125	
Diskontierung	–199.853	
Risikomarge	324.432	
Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II gesamt		**–1.942.041**
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II		**2.287.623**

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017	Unterschied SII vs. HGB
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	37.142	37.082	60
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	18.528	–	18.528
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	5.842	5.842	–
Latente Steuerschulden	–	538.194	–	538.194
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	181.523	181.523	–
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	10.712	10.712	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	211.546	211.546	–
		1.003.486	**446.705**	**556.782**

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine negative Differenz (höhere Solvency II-Werte) von 60 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen den Schuldbeitritt der VHV Holding aus den nicht-rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft sowie Pensionszusagen gegenüber dem Vorstand, die im Vorjahr in voller Höhe ausschließlich in der Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe ausgewiesen wurden. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Unter HGB wird keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 18.528 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Latente Steuerschulden

Latente Steuerschulden entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz und sich diese temporären Unterschiede in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen. Mit der VHV Holding hat die VHV Allgemeine einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Latente Steuerschulden werden dazu in der Solvabilitätsübersicht nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung angesetzt. Sie zeigen den Betrag der zukünftigen Steuerbelastung aus temporären Differenzen, die originär bei der VHV Allgemeine entstanden und in der Solvabilitätsübersicht erfasst sind.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Für die Berechnung der Latenzen wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,42 % (Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) verwendet. Änderungen der Steuergesetze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Im HGB-Abschluss wurde das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht ausgeübt. Daher wurde auf einen Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern in der Bilanz verzichtet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, aus denen latente Steuerschulden entstanden sind.

LATENTE STEUERSCHULDEN

Werte in T€	31.12.2017
Anlagen	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	20.176
Aktien	2.002
Anleihen	79.775
Organismen für gemeinsame Anlagen	36.046
Darlehen und Hypotheken	915
Übrige Vermögenswerte	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	6.007
Versicherungstechnische Rückstellungen	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	381.618
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	11.655
	538.194

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgt bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden sind Bewertungsmethoden zu verstehen, die im Einklang mit den Solvency II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden konnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im HGB-Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

Aktien - nicht notiert

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Investitionsvolumina werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft.

Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im HGB-Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Allgemeine nicht eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel und sonstige Darlehen und Hypotheken
Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit-Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen werden diese in Abhängigkeit des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie dem juristischen Sitz des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden. Bei strukturierten Schuldtiteln beruht die Auswahl geeigneter Zinskurven und Credit-Spreads auf sachverständigen Expertenschätzungen.

Die Bewertung der in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Schuldtiteln mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z.B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mit Hilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Input-Parametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen
Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u.a. Immobilien, Unternehmensanleihen verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

Einlagen außer Zahlungsäquivalente
Für Einlagen werden keine Umbewertungen für Zwecke von Solvency II durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)
Für sonstige Forderungen werden keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten
Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen
Die für die Bewertung festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (d.h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt, deren Eingabeparameter kontinuierlich überwacht werden.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Verbindlichkeiten typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern, und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

Die Verschmelzung mit der HD hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertungen für Solvabilitätszwecke. Dies verdeutlicht auch die vergleichsweise geringe Größe der HD mit einem Anteil von knapp 1 % gemessen an den Vermögenswerten der VHV Allgemeine per 31.12.2016.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung) sowie des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Darüber hinaus soll das Kapitalmanagement die Erfüllung der Kapitalanforderungen für Ratingzwecke sicherstellen. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel und des SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und der nächsten fünf Planjahre auf Basis der Standardformel. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der VHV Allgemeine unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV Allgemeine auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse der Analysen sowie der Planung werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt. Dieser wird mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt.

Auf Ebene der VHV Allgemeine setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV Allgemeine dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in folgende Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL

	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen
Tier 1 (höchste Klasse)	- mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung - mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	- Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen - maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	- maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung - nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2017	31.12.2016
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.416.552	2.177.305
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		**2.669.352**	**2.430.105**

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Sämtliche Eigenmittel der VHV Allgemeine haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV Allgemeine hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Ferner setzt die VHV Allgemeine keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nimmt keine Übergangsmaßnamen in Anspruch.

E. KAPITALMANAGEMENT

Wesentliche Änderungen bei den Eigenmitteln entfallen ausschließlich auf die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2017	31.12.2016
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB		
Anlagen	694.078	671.598
Sonstige Vermögenswerte	–60.440	–66.554
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.942.041	1.732.339
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	145.772	95.859
Sonstige Verbindlichkeiten	–556.782	–507.732
Bewertungsunterschiede gesamt	**2.018.898**	**1.829.651**
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	397.654	347.654
Gesamt	**2.416.552**	**2.177.305**

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteilen. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II.

Von der Veränderung bei den Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen entfallen 132.229 T€ auf gestiegene Bewertungsunterschiede im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflicht und 89.190 T€ auf die Zuführung zur Schwankungsrückstellung (siehe Kapitel D.2).

Die Veränderung der Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) resultiert mit 30.000 T€ aus einer Einzahlung der VHV Holding in die Kapitalrücklage und mit 20.000 T€ aus der Verschmelzung der HD auf die VHV Allgemeine. Die Eigenmittel der HD per 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 34.694 T€ wurden vollständig in die Ausgleichsrücklage der VHV Allgemeine übertragen.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potentiellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderungen. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsstresse (siehe Kapitel C.2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB

Werte in T€	Qualitätsklasse	Solvency II Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	HGB Eigenkapital
		31.12.2017	31.12.2017
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	2.416.552	–
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	–	–	370.000
davon andere Gewinnrücklagen	–	–	27.654
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital		**2.669.352**	**650.454**

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN UND MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte in T€	31.12.2017
Marktrisiko	681.699
Gegenparteiausfallrisiko	33.908
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.633
Krankenversicherungstechnisches Risiko	24.476
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	824.243
Basiskapitalanforderung	**1.214.764**
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	–386.215
Operationelles Risiko	59.223
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	**887.772**
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	**300,7 %**

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Marktrisiko der VHV Allgemeine insbesondere durch einen gestiegenen Kapitalanlagebestand als Folge des Wachstums erhöht. Der Anstieg entfällt im Wesentlichen auf das Aktienrisiko durch einen Ausbau der Anlageklasse Private Equity.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausfallrisikos in Nichtleben wird von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wird aktuell kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen werden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Werte in T€	31.12.2017
Mindestkapitalanforderung (MCR)	346.432
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	**770,5 %**

Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bestimmt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des MCR.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITAL-ANFORDERUNGEN

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die VHV Allgemeine berechnet die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2017	Werte in T€
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	–
Latente Steueransprüche	50.834
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–
Sachanlagen für den Eigenbedarf	–
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	5.485.758
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	–
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	447.122
Aktien	167.480
Aktien - notiert	–
Aktien - nicht notiert	167.480
Anleihen	2.787.277
Staatsanleihen	439.809
Unternehmensanleihen	2.331.847
Strukturierte Schuldtitel	15.621
Besicherte Wertpapiere	–
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.034.879
Derivate	–
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	48.999
Sonstige Anlagen	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	–
Darlehen und Hypotheken	45.422
Policendarlehen	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	–
Sonstige Darlehen und Hypotheken	45.422
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	182.596
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	169.332
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	169.367
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	–36
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	13.265
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	680
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	12.585
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	–
Depotforderungen	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	56.423
Forderungen gegenüber Rückversicherern	40.432
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	28.225
Eigene Anteile (direkt gehalten)	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	70.773
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	–
Vermögenswerte insgesamt	**5.960.461**

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2017	Werte in T€
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	2.237.470
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	2.207.307
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	28.268
Bester Schätzwert	1.861.937
Risikomarge	317.102
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	30.163
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	634
Bester Schätzwert	22.885
Risikomarge	6.644
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	50.154
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	4.121
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	4.021
Risikomarge	100
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	46.033
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	478
Bester Schätzwert	44.970
Risikomarge	586
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	–
Risikomarge	–
Eventualverbindlichkeiten	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	37.142
Rentenzahlungsverpflichtungen	18.528
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	5.842
Latente Steuerschulden	538.194
Derivate	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	181.523
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	10.712
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	211.546
Nachrangige Verbindlichkeiten	–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	–
Verbindlichkeiten insgesamt	**3.291.110**
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**2.669.352**

ANLAGEN

S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2017

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheits-kosten-versicherung	Einkommens-ersatz-versicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahrzeug-haftpflicht-versicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sach-versicherungen
Gebuchte Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	–	37.245	–	802.638	510.497	273	158.456
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	20.082	–	–	24.867
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	1.187	–	24.104	19.111	11	23.725
Netto	–	36.057	–	798.616	491.387	262	159.598
Verdiente Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	–	36.332	–	802.610	510.580	267	157.405
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	17.799	–	–	24.368
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	1.144	–	24.031	19.110	11	20.921
Netto	–	35.188	–	796.378	491.470	256	160.852
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	–	18.378	–	402.920	384.450	160	60.802
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	13.485	–	–4	20.352
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	196	–	3.861	11.822	–1	6.023
Netto	–	18.182	–	412.544	372.628	157	75.131
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	–	–7	–	–765	–610	–2	–1.290
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–35	–25	–	–
Netto	–	–7	–	–730	–585	–2	–1.290
Angefallene Aufwendungen (netto)	–	14.671	–	225.212	115.310	106	78.523
Sonstige Aufwendungen (netto)							
Gesamtaufwendungen (netto)							

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung	Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	Gesamt
326.701	80.888	–	9.888	2.688	–	–	–	–	**1.929.273**
4.888	–	154	–	87	–	–	–	–	**50.078**
–	–	–	–	–	–	–	–	145	**145**
12.247	–	–	272	671	–	49	–	549	**81.925**
319.343	80.888	154	9.616	2.104	–	–49	–	–404	**1.897.571**
324.857	82.325	–	9.888	2.835	–	–	–	–	**1.927.100**
4.269	–	154	–	204	–	–	–	–	**46.794**
–	–	–	–	–	–	–	–	145	**145**
12.296	–	–	272	760	–	49	–	549	**79.142**
316.831	82.325	154	9.616	2.280	–	–49	–	–404	**1.894.896**
254.331	9.781	–	6.605	989	–	–	–	–	**1.138.417**
2.011	–	–46	–	215	–	–	–	–	**36.012**
–	–	–	–	–	–	881	–	–802	**79**
13.225	–	–	184	–102	–	–5	–	99	**35.302**
243.117	9.781	–46	6.421	1.306	–	886	–	–901	**1.139.205**
–92	–65	–	–16	19	–	–	–	–	**–2.828**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
–2	–	–	–1	–	–	–	–	–	**–63**
–90	–65	–	–15	19	–	–	–	–	**–2.765**
141.641	21.789	45	3.450	1.379	–	–	–	–	**602.126**
									–
									602.126

ANLAGEN

S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2017

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
	Kranken-versicherung	Versicherung mit Überschuss-beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
Gebuchte Prämien				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Verdiente Prämien				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–
Angefallene Aufwendungen (netto)	–	–	–	–
Sonstige Aufwendungen (netto)				
Gesamtaufwendungen (netto)				

		Lebensrückversicherungs-verpflichtungen		
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs-verpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrück-versicherung	Lebensrück-versicherung	Gesamt
–	–	–	53	**53**
–	–	–	–	**–**
–	–	–	53	**53**
–	–	–	53	**53**
–	–	–	–	**–**
–	–	–	53	**53**
–44	1.631	–	22	**1.609**
5	175	–	–	**180**
–49	1.456	–	22	**1.429**
–	–	–	–	**–**
–	–	–	–	**–**
–	–	–	–	**–**
–	–	–	19	**19**
				–
				19

ANLAGEN

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

		Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung		
Werte zum 31.12.2017 in T€	Versicherungen mit Überschuss-beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–		–		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–		–		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	–		–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–		–	–	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	–		–	–	–	–
Risikomarge	–	–			–	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–			–	
Bester Schätzwert	–		–	–	–	–
Risikomarge	–	–			–	
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	–		–	–	–	–

	Renten aus Nichtlebensversicherungs-verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	–	478	**478**
	–	–	**–**
	44.970	–	**44.970**
	12.585	–	**12.585**
	32.385	–	**32.385**
	586	–	**586**
	–	–	**–**
	–	–	**–**
	–	–	**–**
	45.555	**478**	**46.033**

ANLAGEN

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		
Werte zum 31.12.2017 in T€		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)		–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen		–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt		–	–
Risikomarge			
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet			
Bester Schätzwert		–	–
Risikomarge	–		
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	–		

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken-versicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
–	**–**	**–**
–	–	**–**
4.021	**–**	**4.021**
680	–	**680**
3.341	–	**3.341**
100	**–**	**100**
–	–	**–**
–	–	**–**
–	–	**–**
4.121	**–**	**4.121**

ANLAGEN

S. 17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS NICHTLEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT

Werte zum 31.12.2017 in T€	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
	Krankheits-kostenver-sicherung	Einkommens-ersatzver-sicherung	Arbeits-unfallver-sicherung	Kraftfahr-zeughaft-pflichtver-sicherung	Sonstige Kraftfahrt-versiche-rung	See-, Luft-fahrt- und Transport-versiche-rung	Feuer- und andere Sach-versiche-rungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**–**	**634**	**–**	**14.561**	**8.076**	**2**	**704**
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückver-sicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellung							
Brutto	–	–2.119	–	–47.200	–7.347	50	33.124
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückver-sicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–753	–	–5.814	–7.471	–4	5.777
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellung	**–**	**–1.366**	**–**	**–41.386**	**124**	**54**	**27.347**
Schadenrückstellung							
Brutto	–	25.004	–	807.984	73.852	251	119.969
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückver-sicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	717	–	71.659	1.943	2	49.323
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellung	–	24.287	–	736.325	71.910	250	70.646
Bester Schätzwert gesamt - brutto	**–**	**22.885**	**–**	**760.784**	**66.505**	**302**	**153.093**
Bester Schätzwert gesamt - netto	**–**	**22.921**	**–**	**694.939**	**72.033**	**304**	**97.993**
Risikomarge	**–**	**6.644**	**–**	**104.744**	**43.518**	**153**	**22.931**
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–	–	–
Bester Schätzwert	–	–	–	–	–	–	–
Risikomarge	–	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	–	30.163	–	880.090	118.098	457	176.727
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückver-sicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz-rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	–	–36	–	65.844	–5.529	–2	55.099
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegen-über Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	–	30.199	–	814.245	123.627	459	121.628

					In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
Allgemeine Haftpflicht-versiche-rung	Kredit- und Kautions-versiche-rung	Rechts-schutzver-sicherung	Beistand	Verschie-dene finanzielle Verluste	Nichtpro-portionale Kranken-rückversi-cherung	Nichtpro-portionale Unfallrück-versiche-rung	Nichtpropor-tionale See-, Luftfahrt- und Transport-rückversi-cherung	Nichtpro-portionale Sachrück-versiche-rung	Nichtlebens-versicherungs-verpflichtungen gesamt
4.438	**339**	**–**	**121**	**26**	**–**	**–**	**–**	**–**	**28.902**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
–25.996	–4.940	–824	–932	108	–	–	–	–	**–56.077**
–16.444	–	–	–111	–157	–	–	–	–	**–24.978**
–9.553	**–4.940**	**–824**	**–821**	**266**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–31.099**
877.647	27.718	855	3.412	3.852	–	353	–	1	**1.940.899**
69.091	–	–	81	1.495	–	–	–	–	**194.309**
808.556	27.718	855	3.331	2.358	–	353	–	1	**1.746.590**
851.651	**22.777**	**31**	**2.480**	**3.960**	**–**	**353**	**–**	**1**	**1.884.822**
799.004	**22.777**	**31**	**2.510**	**2.623**	**–**	**353**	**–**	**1**	**1.715.490**
120.936	**21.646**	**171**	**1.261**	**626**	**–**	**68**	**–**	**1.049**	**323.746**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
–	–	–	–	–	–	–	–	–	**–**
977.025	44.763	202	3.863	4.612	–	421	–	1.050	**2.237.470**
52.647	–	–	–30	1.337	–	–	–	–	**169.332**
924.378	44.763	202	3.892	3.275	–	421	–	1.050	**2.068.138**

ANLAGEN

S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bezahlte Bruttoschäden - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2017
(nicht kumuliert, Werte in T€)

	Entwicklungsjahr												
Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
vor 2008											36.028	36.028	36.028
2008	594.855	173.688	27.986	17.684	11.287	7.364	5.687	6.356	9.348	7.314		7.314	861.569
2009	652.385	200.372	34.474	19.315	15.341	11.627	8.082	9.954	7.194			7.194	958.744
2010	676.034	224.592	42.142	21.153	21.790	14.262	10.608	8.547				8.547	1.019.128
2011	640.253	217.563	47.946	23.306	19.572	11.819	13.763					13.763	974.222
2012	620.036	237.265	62.491	39.249	19.935	13.818						13.818	992.794
2013	723.626	252.926	43.432	30.615	16.304							16.304	1.066.903
2014	648.153	224.251	47.869	25.868								25.868	946.141
2015	687.471	229.155	44.332									44.332	960.958
2016	758.189	263.163										263.163	1.021.352
2017	843.074											843.074	843.074
											Gesamt	1.279.403	9.680.912

S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2017
(Werte in T€)

	Entwicklungsjahr											
Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+	Jahresende (abgezinste Daten)
vor 2008											366.348	323.390
2008	–	–	–	–	–	–	–	–	63.548	56.045		50.838
2009	–	–	–	–	–	–	–	92.229	90.397			83.455
2010	–	–	–	–	–	–	100.012	86.323				78.684
2011	–	–	–	–	–	116.354	101.879					94.300
2012	–	–	–	–	133.222	117.694						108.557
2013	–	–	–	157.707	136.959							126.489
2014	–	–	176.583	151.594								140.195
2015	–	225.362	176.948									164.015
2016	490.079	241.931										226.351
2017	563.009											544.625
											Gesamt	1.940.899

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2017 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	140.000	140.000		–	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	112.800	112.800		–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	–	–		–	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	–		–	–	–
Überschussfonds	–	–			
Vorzugsaktien	–	–	–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	–	–	–	–	–
Ausgleichsrücklage	2.416.552	2.416.552			
Nachrangige Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	–	–			–
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	–	–			
Abzüge					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	–	–	–	–	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	**2.669.352**	**2.669.352**	**–**	**–**	**–**

ANLAGEN

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2017 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	–			–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	–			–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	–			–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.669.352	2.669.352	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.669.352	2.669.352	–	–	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.669.352	2.669.352			–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.669.352	2.669.352	–	–	
SCR	**887.772**				
MCR	**346.432**				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	**300,7 %**				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	**770,5 %**				

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2017 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.669.352				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	–				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	–				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	252.800				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	–				
Ausgleichsrücklage	**2.416.552**				
Erwarteter Gewinn					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	–	–			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	145.772	–			
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**145.772**	**–**			

ANLAGEN

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2017 in T€	Brutto-Solvenz-kapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	681.699		–
Gegenparteiausfallrisiko	33.908		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.633	–	–
Krankenversicherungstechnisches Risiko	24.476	–	–
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	824.243	–	–
Diversifikation	–351.194		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	–		
Basissolvenzkapitalanforderung	**1.214.764**		

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2017 in T€	Brutto-Solvenz-kapitalanforderung
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	
Operationelles Risiko	59.223
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	–
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	–386.215
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	–
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	**887.772**
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	–
Solvenzkapitalanforderung	**887.772**
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	–
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Wert zum 31.12.2017 in T€	
MCR_{NL}-Ergebnis	345.662

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2017 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	23.555	36.057
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	709.501	798.616
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	80.109	491.387
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	306	262
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	98.697	159.598
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	803.442	319.343
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	23.117	80.888
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	31	154
Beistand und proportionale Rückversicherung	2.631	9.616
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	2.650	2.104
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	353	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	1	–

ANLAGEN

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen Wert zum 31.12.2017 in T€	
MCR_L-Ergebnis	770

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2017 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	–	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	–	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	–	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	36.203	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		14.321

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Berechnung des Gesamt MCR Wert zum 31.12.2017 in T€	
Lineare MCR	346.432
SCR	887.772
MCR-Obergrenze	399.498
MCR-Untergrenze	221.943
Kombinierte MCR	346.432
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
Mindestkapitalanforderung	**346.432**

VHV Gruppe
VHV-Platz 1
30177 Hannover